



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Abfallwirtschaftsbetriebe
Münster

08.11.2019

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Beckmann,

Herr Homann

Telefon: 60 52-59 / 60 52-20

BeckmannS@awm.stadt-
muenster.de

HomannG@awm.stadt-
muenster.de

Betrifft

Neufassung der Abfallsatzung

Beratungsfolge

26.11.2019	Betriebsausschuss der Abfallwirtschaftsbetriebe	Vorberatung
04.12.2019	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
11.12.2019	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die „Satzung über die Abfallvermeidung und Abfallentsorgung in der Stadt Münster (Abfallsatzung)“ wird beschlossen (Anlage 1).
2. Der Anregung Nr. 55/2019 nach § 24 Gemeindeordnung NRW, die Regelungen zum Mindestvolumen des Restabfalls zu ändern, wird nicht gefolgt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Der Satzungsbeschluss hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Zu den durch die Einführung der Wertstofftonne entstehenden Kosten siehe Ratsvorlagen V/0177/2019 (Einführung einer Wertstofftonne in Münster) und V/0875/2019 (Abfallgebühren 2020).

Begründung:

I. Ausgangslage

Der Rat der Stadt Münster hatte mit Beschluss vom 14.03.2019 - V/0177/2019 – der flächendeckenden Einführung einer gemeinsamen Wertstofftonne für restentleerte Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen (Leichtverpackungen) aus privaten Haushaltungen sowie für stoffgleiche Nicht-Verpackungsabfälle aus privaten Haushaltungen mit Wirkung zum 01.01.2020 in Form eines Gebietsteilungsmodells zugestimmt.

Zudem hatte der Rat zur Kenntnis genommen, dass beide geschilderten Systeme in eng definierten und zu beantragenden Ausnahmefällen die Beibehaltung der Sacksammlung für diejenigen Haushalte vorsehen, denen kein Stellplatz für ein weiteres Müllgefäß zur Verfügung steht.

In der Folgezeit hat die Betriebsleitung der AWM die zur Einführung der Wertstofftonne erforderlichen Schritte und Abstimmungen zur Umsetzung des Gebietsteilungsmodells herbeigeführt und (entsprechend der Ermächtigung durch den Rat) die entsprechenden Erklärungen abgegeben.

Mit dieser Vorlage wird nunmehr neben weiteren Änderungen die satzungsrechtliche Grundlage für die Einführung der Wertstofftonne in Münster geschaffen.

II. Einführung der Wertstofftonne

Die Satzung enthält in Bezug auf die Wertstofftonne im Wesentlichen folgende Regelungen:

Parallel zur Entsorgung von Papier/Pappe und Kartonagen (PPK) aus privaten Haushaltungen wird der Anschluss- und Benutzungszwang für stoffgleiche Nichtverpackungen entweder über die Wertstofftonne (ggf. den Wertstoffsack) oder über die Nutzung der städtischen Recyclinghöfe erfüllt (vgl. § 5 Abs. 5 und § 12 Abs. 7 der Satzung).

Die für die gemeinsame Wertstoffeffassung vorgesehenen Abfallbehälter sind dem § 7 Abs. 1 Nr. 4 zu entnehmen. Auch in Unterflurcontainern werden Wertstoffe gesammelt, § 7 Abs. 1 Nr. 5.

Anzahl und Größe der Abfallbehälter für Wertstoffe richtet sich nach § 8 Abs. 3. Hier ist auch geregelt, unter welchen - engen - Voraussetzungen ggf. Wertstoffsäcke statt Wertstofftonnen zugeteilt werden können.

Der Standplatz auf dem Grundstück ist auch bei der Wertstofftonne im Einvernehmen mit den AWM festzulegen (vgl. § 9 Abs. 2). Wertstoffgefäße ab einer Größe von 660 l (sog. 4-Rad-Behälter) werden unter bestimmten Voraussetzungen von diesem Standplatz abgeholt und nach der Entleerung dorthin zurückgestellt (sog. Full-Service).

Die regelmäßige Leerung der Wertstofftonnen erfolgt 14-täglich, § 11 Abs. 1.

Das Mindestbehältervolumen für Restabfälle wird vorerst nicht verändert. Erst nach Einführung der Wertstofftonne ist es möglich, zu den Auswirkungen der gemeinsamen Wertstoffeffassung auf den Inhalt der Restmülltonne und auf die verbleibenden Restmüllmengen konkrete Daten zu erheben. Die Verwaltung geht davon aus, dass sich keine erheblichen Mengenverschiebungen ergeben werden, da auch die bisherige Abfallsatzung ein Trennungsgebot beinhaltete (Anlieferung an Recyclinghöfen). Darüber hinaus enthielten die bisherigen LVP-Sammelsysteme in erheblichem Umfang stoffgleiche Nichtverpackungen als sog. „intelligente Fehlwürfe“. Eine Verringerung des Mindestvolumens birgt darüber hinaus die Gefahr, dass einer Verunreinigung des in der Wertstofftonne gesammelten Materials Vorschub geleistet wird. Aus diesen Gründen soll der Anregung Nr. 55/2019 nach § 24 GO NRW zur Verringerung des Mindestvolumens des Restabfalls derzeit nicht gefolgt werden.

III. Weitere Satzungsänderungen

Aus organisatorischen Gründen, insbesondere zur Vermeidung von Kollisionen mit dem Berufsverkehr und damit auch im Interesse der Mitarbeitenden, wird der Beginn der Arbeitszeit verlegt, so dass die Abfallabfuhr in den Revieren künftig ab 6.30 Uhr erfolgt (vgl. §§ 11 Abs. 2, 9 Abs. 1, Abs. 2 S. 3) Hierbei wird das Immissionsschutzrecht beachtet.

Zur Getrennthaltung von Abfällen, insbesondere zur Vermeidung von Verunreinigungen des Bioabfalls und zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Entsorgung der stoffgleichen Nichtverpackungen, sind verschiedene Ergänzungen und sonstige Änderungen des § 12 der Satzung erforderlich. Beispielsweise werden vermeintlich kompostierbare Materialien wie Einweggeschirr und Folienbeutel in der Vergärungsanlage zu Störstoffen, so dass sie der Biotonne nicht zugeführt werden dürfen. In der Konsequenz werden gem. § 12 Abs. 13 falsch befüllte Behälter von der Abfuhr ausgeschlossen.

Im Zusammenhang mit dieser Regelung wird in § 19 das Recht städtischer Bediensteter zum Betreten von Privatgrundstücken zwecks Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorschriften und korrespondierend hierzu die Duldungspflicht der Eigentümer und Besitzer von Grundstücken geregelt. Die entsprechende gesetzliche Regelung in §19 Kreislaufwirtschaftsgesetz wird wegen ihrer Relevanz zur Verdeutlichung für den Bürger im Satzungstext aufgenommen.

Diese Aspekte finden ihren Niederschlag auch in § 23 als Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit.

Da die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Münster und den karitativen Organisationen auf dem Gebiet der Sammlung von Alttextilien, die seit dem Jahr 1998 besteht, aufgrund eines Gerichtsurteils zum 01.01.2020 beendet werden muss und sich die Stadt Münster damit aus der Sammlung von Alttextilien zurück zieht, ist der Hinweis in der Abfallsatzung auf eine Liste von Depotcontainern, die von den karitativen Organisationen im Stadtgebiet aufgestellt wurden, nicht mehr zulässig (vgl. § 12 Abs. 9). Es gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz im Verhältnis zu den gewerblichen Sammlern.

Darüber hinaus werden weitere kleinere redaktionelle Änderungen und Präzisierungen im Satzungstext vorgenommen.

Aufgrund der Vielzahl der Änderungen wird die Satzung über die Abfallvermeidung und Abfallentsorgung in der Stadt Münster nun erstmals seit Dezember 2002 neu gefasst.

I. V.

gez.

Peck
Stadtrat

Anlage 1: Abfallsatzung ab 01.01.2020

Anlage 2: Synopse alte Fassung – neue Fassung

Anlage A